

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts ([www.admin.ch/ch/d/as/](http://www.admin.ch/ch/d/as/)) veröffentlicht wird.

# **Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer**

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 199 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990<sup>1</sup>  
über die direkte Bundessteuer (DBG),

*verordnet:*

## **Art. 1** Abzüge bei der Steuerberechnung nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d DBG

<sup>1</sup> Bei der Steuerberechnung nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d DBG können abgezogen werden:

- a. die Unterhaltskosten nach der Liegenschaftskostenverordnung vom 24. August 1992<sup>2</sup>;
- b. die Kosten für die gewöhnliche Verwaltung von beweglichem Vermögen, soweit die daraus fliessenden Einkünfte besteuert werden.

<sup>2</sup> Andere Abzüge, insbesondere solche für Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, sind nicht zulässig.

## **Art. 2** Ausschluss der Sozialabzüge

Sozialabzüge nach den Artikeln 35 und 213 DBG sind bei der Besteuerung nach dem Aufwand nicht zulässig.

## **Art. 3** Satzbestimmung

Das nicht unter Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d DBG fallende Einkommen der steuerpflichtigen Person wird in Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 DBG bei der Festsetzung des Steuersatzes nicht berücksichtigt.

## **Art. 4** Besteuerung nach Artikel 14 Absatz 5 DBG

<sup>1</sup> Bei der Besteuerung nach dem Aufwand nach Artikel 14 Absatz 5 DBG (modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand) sind nur die Kosten nach Artikel 1 Absatz 1 abziehbar.

<sup>2</sup> Der Steuersatz für die Einkünfte nach Artikel 14 Absatz 5 DBG bestimmt sich nach dem weltweiten Gesamteinkommen nach Artikel 7 Absatz 1 DBG.

SR .....

<sup>1</sup> SR 642.11

<sup>2</sup> SR 642.116

**Art. 5**            Veranlagungsergebnis

Die Veranlagungsbehörde eröffnet in der Veranlagungsverfügung nach Artikel 131 DBG stets das höchste nach Artikel 14 Absätze 3–5 DBG berechnete Veranlagungsergebnis.

**Art. 6**            Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 15. März 1993<sup>3</sup> über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer wird aufgehoben.

**Art. 7**            Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für Personen, die am 1. Januar 2016 nach dem Aufwand besteuert werden, gilt bis zum Steuerjahr 2020 Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 1993<sup>4</sup> über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer.

<sup>2</sup> Für Personen, die am 1. Januar 2016 nach der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand besteuert werden, ist Artikel 14 Absatz 5 DBG ab dem Steuerjahr 2016 anwendbar.

**Art. 8**            Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>3</sup> AS 1993 1367

<sup>4</sup> AS 1993 1367